

# **SATZUNG**

über die Erhebung von Entgelten  
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 29. Mai 1996

## **"Entgeltsatzung Wasserversorgung"**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Abgabearten

**II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag**

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4 Ermittlungsgebiet  
§ 5 Beitragsmaßstab  
§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches  
§ 7 Vorausleistungen  
§ 8 Ablösung  
§ 9 Beitragsschuldner  
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

**III. Abschnitt - Laufende Entgelte**

§ 11 Entgeltfähige Kosten  
§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge  
§ 13 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 14 Beitragsmaßstab  
§ 15 Erhebung Benutzungsgebühren  
§ 16 Gegenstand der Gebührenpflicht  
§ 17 Benutzungsgebührenmaßstab  
§ 18 Entstehung des Anspruches auf wiederkehrende Beiträge und Gebühren  
§ 19 Vorausleistungen  
§ 20 Entgeltsschuldner  
§ 21 Fälligkeiten

**IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

§ 22 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

**V. Abschnitt - Umsatzsteuer und Inkrafttreten**

§ 23 Umsatzsteuer  
§ 24 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Abgabearten**

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
  1. Einmalige Beiträge, gem. § 2, zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
  2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 12, und Gebühren nach § 15 dieser Satzung.
  3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 22 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden jährlich durch Beschluß des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

## **II. Abschnitt**

### **Einmaliger Beitrag**

#### **§ 2**

#### **Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die der Wasserversorgung dienenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
  1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen ( Ortsnetze ),
  2. die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 22 dieser Satzung,
  3. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden bei der Festsetzung von Beiträgen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind (Wirtschaftliche Einheit).
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 25 v. H., entsteht ein zusätzlicher anteiliger Beitragsanspruch.

### **§ 4**

#### **Ermittlungsgebiet**

- (1) Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden alle Grundstücke und Betriebe eines repräsentativen Teilgebietes der

Verbandsgemeinde, für das die Verbandsgemeinde die Wasserversorgung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H..
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
  1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
    - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
  4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Für Grundstücke im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmeG gelten zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften des Abs. 3 Ziff. 1 – 4 entsprechend.
6. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
7. Bei Grundstücken, die aufgrund besonderer Vorschriften der Planungshoheit der Gemeinde entzogen sind, aber tatsächlich baulich oder in ähnlicher Weise genutzt werden, oder für die durch Planfeststellung eine derartige vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt die Tiefenbegrenzung nach Ziffer 3a) u. b) nicht. Maßgebend ist hier die Grundstücksfläche, auf die sich die Nutzung bzw. die Planfeststellung bezieht oder sich die Nutzung tatsächlich erstreckt.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt .
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoß.
  7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, gelten zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften des Abs. 4 Ziff. 1 – 6 und 11 entsprechend.
  8. Bei Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  9. Ist im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches eine gegenüber Nr. 1 – 8 höhere Zahl von Vollgeschossen genehmigt oder vorhanden, so gilt diese.
  10. Bei Grundstücken, die aufgrund besonderer Vorschriften der Planungshoheit der Gemeinde entzogen sind, aber tatsächlich baulich oder in ähnlicher Weise genutzt werden oder für die durch Planfeststellungsbeschluß eine derartige vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder die sich aus dem Planfeststellungsbeschluß ergebende Zahl der Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoß.
  11. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

## **§ 6**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

## **§ 7 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

## **§ 8 Ablösung**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

## **§ 9 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

## **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Bei der Festsetzung von Vorausleistungen können im Veranlagungsbescheid abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,



7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### **III. Abschnitt**

#### **Laufende Entgelte**

##### **§ 11 Entgeltfähige Kosten**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
  1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  2. Abschreibungen
  3. Zinsen
  4. Steuern und
  5. sonstige Kosten
- (3) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

##### **§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 34 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

- (5) Für das Vorhalten einer Feuerlöschanschlußleitung sit jährlich ein wiederkehrender Beitrag zu zahlen. Dieser richtet sich nach der erforderlichen Nennweite der Feuerlöschanschlußleitung.

### **§ 13**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 14**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab ist die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers.

### **§ 15**

#### **Erhebung Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 66 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

## **§ 16 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

## **§ 17 Benutzungsgebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 cbm Wasser.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

## **§ 18 Entstehung des Anspruches auf wiederkehrende Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Gebührenanspruch und der Anspruch auf wiederkehrende Beiträge entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 19 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge und Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Entgeltsschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden.

## **§ 20 Entgeltsschuldner**

- (1) Entgeltsschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 21 Fälligkeiten**

Die wiederkehrenden Beiträge und Gebühren sowie die Vorausleistungen hierauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung von Vorausleistungen können im Veranlagungsbescheid abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.

## **IV. Abschnitt**

### **Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 22 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlußleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlußleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

## **V. Abschnitt**

### **Umsatzsteuer und Inkrafttreten**

#### **§ 23**

#### **Umsatzsteuer**

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

#### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Hermeskeil – Entgeltsatzung Wasser – vom 18.02.1991, geändert durch Satzung vom 21.06.1994, außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der aufgrund von Abs. 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hermeskeil, 29. Mai 1996

Verbandsgemeindeverwaltung  
H e r m e s k e i l

gez.  
Sander, Bürgermeister

(Siegel)

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Entgeltsatzung Wasserversorgung**  
**für die Verbandsgemeinde Hermeskeil**  
**vom 22.12.2005**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

1. In § 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung wird folgender Absatz 3 angefügt:

Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 86 v.H. als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

2. § 12 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung wird wie folgt geändert:

Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 35 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

3. § 15 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung wird wie folgt geändert:

Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 65 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Entgeltsatzung Wasserversorgung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hermeskeil, den 22.12.2005

Hülpes, Bürgermeister

**2. Satzung  
zur Änderung der Entgeltsatzung Wasserversorgung  
für die Verbandsgemeinde Hermeskeil  
vom 19.06.2008**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

1. In § 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung wird folgender Absatz 3 gestrichen:

Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 86 v.H. als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Entgeltsatzung Wasserversorgung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Hermeskeil, den 19.06.2008

Hülpes, Bürgermeister